

M 12 K 14.4462



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

**Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung**

Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Pflichtmitgliedschaft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Fischer,
die Richterin Wölfl,
die ehrenamtliche Richterin Hohenstatter,
die ehrenamtliche Richterin Kirchlechner

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2015

am 23. April 2015

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Feststellung seiner Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten sowie gegen einen Beitragsbescheid.

Der Kläger ist Steuerberater und wurde mit Eintragungsverfügung vom 12. Februar 2014 aufgrund seiner Verlegung von der Kammer Berlin als Steuerberater mit Wirkung vom 6. Februar 2014 in das Berufsregister der Steuerberaterkammer München eingetragen. Mit Schreiben vom 24. Februar 2014 informierte die Beklagte daraufhin über die aufgrund der Kammerzugehörigkeit grundsätzlich bestehende Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten und übersandte dem Kläger einen Erhebungsbogen sowie Informationsmaterial zum Versorgungswerk.

Mit E-Mail vom 4. April 2014 hat der Kläger die Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft beantragt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es im Land Berlin bislang kein Versorgungswerk gegeben habe und er seine soziale Absicherung anderweitig

aufgebaut habe und habe aufbauen müssen. Da bei Gründung des Versorgungswerkes in Bayern für die zum Gründungszeitpunkt bereits bestellten Berufsangehörigen die Wahlmöglichkeit bestanden habe, entweder Mitglied im Versorgungswerk zu werden oder nicht, wolle er dieses Wahlrecht auch für sich beanspruchen. Auch habe er vertragliche Verpflichtungen für seine bisherige Altersversorgung eingegangen, denen er nachkommen müsse. Aus finanziellen Gründen sei er nicht in der Lage, beide Vorsorgebausteine gleichzeitig zu bezahlen.

Der Antrag auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten wurde mit Schreiben vom 19. Mai 2014 abgelehnt, da der Kläger keinen der in § 16 Abs. 1 der Satzung abschließend geregelten Befreiungstatbestände erfülle. Ebenso wenig stehe ihm ein Befreiungsrecht nach § 47a der Satzung zu, da er zum 1. Januar 2000 nicht Mitglied einer Steuerberaterkammer in Bayern gewesen sei und damit nicht dem Anfangsbestand der Steuerberater angehört habe. Eine anderweitige soziale Absicherung stelle keinen Befreiungstatbestand dar. Dem Kläger wurden darüber hinaus Hochrechnungen über die zu erwartende Rente zur Verfügung gestellt und er wurde gebeten, um die Pflichtmitgliedschaft förmlich feststellen zu können, bis 15. Mai 2014 den bereits übersandten Erhebungsbogen ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

Nachdem der Kläger trotz mehrfacher Erinnerungen den Erhebungsbogen nicht zurückgesandt und keine Einkommensangaben gemacht hat, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 26. August 2014 die Pflichtmitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten seit 6. Februar 2014 fest und setzte mit Bescheid vom 20. August 2014 für den Zeitraum ab 6. Februar 2014 vorläufig den Grundbeitrag in Höhe von 224,90 € pro Monat fest. Die Bescheide wurden dem Kläger mit Postzustellungsurkunde am 29. August 2014 zugestellt.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 29. September 2014, bei Gericht am 30. September 2014 eingegangen, hat der Kläger Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht München erhoben und beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26. August 2014 betreffend die Pflichtmitgliedschaft des Klägers sowie den Beitragsbescheid der Beklagten vom 20. August 2014 aufzuheben und festzustellen, dass der Kläger kein Pflichtmitglied der Beklagten ist.

Hilfsweise wurde beantragt, dass der Kläger von der Mitgliedschaft bei der Beklagten befreit wird.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der 1967 geborene Kläger sei Steuerberater und bis einschließlich 2013 im Land Berlin selbstständig tätig gewesen. Er habe Anfang des Jahres 2014 seinen Wohnsitz nach Ingolstadt verlegt und arbeite seit Februar dort als Steuerberater. Der Kläger sei im Land Berlin keiner Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk unterlegen. Er habe entsprechend Privatvorsorge für seinen Lebensunterhalt nach Abschluss der Lebensarbeitszeit und der Einstellung seiner beruflichen Tätigkeit getroffen. Der Kläger sei unverheiratet und habe keine leiblichen Kinder. Er sei daran interessiert, die begonnene private Absicherung auch während seiner Berufsausübung in Ingolstadt fortzuführen. Aus den unverbindlichen Hochrechnungen des möglichen Altersruhegelds ergebe sich, dass bei einem zukünftigen Monatsbeitrag ab dem 1. Mai 2014 in Höhe von 600,-- € und einem einmaligen Beitrag für den Zeitraum bis zum 30. April 2014 in Höhe von 1.700,-- € bei einem unterstellten Versicherungsbeginn am 1. Juli 2034 der Kläger mit einem Altersruhegeld in Höhe von ca. 724,80 € rechnen dürfe. Bei einem Monatsbeitrag in Höhe von 1.124,55 € ab dem 1. Mai 2014 und einer Einmalzahlung in Höhe von 3.186,22 € dürfe er ein Regelaltersruhegeld in Höhe von monatlich ca. 1.358,46 € erwarten. Der Kläger mache geltend, dass er in seiner Berufsausübung durch die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten in einem sachlich nicht gerechtfertig-

ten Umfang eingeschränkt werde, da er für die Zeit seiner Berufsausübung verpflichtet werde, für seine Altersversorgung Beiträge zu leisten, die er nicht, auch nicht annähernd durch Leistungen der Beklagten zurück erhalte. Er werde darüber hinaus gezwungen, seine bestehende und auf Dauer angelegte Altersvorsorge im Zusammenhang mit dem Ortswechsel aufzugeben, da die Höhe der von ihm zu leistenden Beitragssätze die Fortführung der effizienteren privaten Altersversorgung nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingung ermögliche. Durch die Pflichtmitgliedschaft werde der Kläger gezwungen, der Beklagten finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, die der Kläger über seine Bezüge im erwarteten Bezugszeitraum nicht in voller Höhe, sondern allenfalls in Höhe eines Teilbetrages zurück erhalte. Auf der Grundlage der Sterbetafel 2009 sei davon auszugehen, dass der Kläger ein Lebensalter von 79 Jahren und 55 Tagen erreichen werde. Nehme man mit der Beklagten an, dass der Kläger erstmals für den Juli 2034 berechtigt sei, Altersruhegelder zu beziehen, ergebe sich hieraus ein durchschnittlicher Bezugszeitraum von 149 Monaten. Ab Februar 2014 werde er für insgesamt 245 Monate Beiträge zahlen müssen. Unterstelle man, dass die Beiträge über den gesamten Beitragszeitraum gleich blieben und die Altersruhegelder der Modellrechnung entsprächen, ergebe sich aus einer einfachen Modellrechnung, dass der Kläger bei Erreichen eines den Sterbetafeln entsprechenden Alters lediglich 73,47 % der von ihm eingezahlten Beiträge ausgezahlt erhalten habe. Er werde rd. 26,5 % der von ihm eingezahlten Beiträge verlustig gehen. Eine Verzinsung des von ihm eingezahlten Geldes könne er nicht erwarten. Zahle der Kläger konstant den monatlichen Höchstbetrag werde er während seiner Berufstätigkeit insgesamt 275.514,75 € an die Beklagte zahlen, erhalte aber in dem statistisch wahrscheinlichen Bezugszeitraum lediglich 202.410,54 € zurück und gehe damit insgesamt 73.104,21 € verlustig. Da der Kläger entsprechend seiner Lebensplanung kein Interesse an Leistungen einer Witwen- und Waisenrente habe und die Höhe der Bezüge aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung von der Beitragsdauer abhängen, sei nicht erkennbar, womit dieser Verlust des Realvermögens des Klägers begründet

werden könne. Da die Berufstätigkeit des Klägers typischerweise auch der Schaffung der materiellen Grundlage für die Zeit nach der Berufstätigkeit diene, das Versorgungssystem der Beklagten aber zu einem sachlich nicht zu rechtfertigenden Vermögensverlust führe, werde die Freiheit der Berufsausübung des Klägers durch die Pflichtmitgliedschaft faktisch ohne sachliche Rechtfertigung erheblich eingeschränkt.

Mit weiterem Schriftsatz vom 30. September 2014 hat der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2014 hat die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Mitgliedschaftsbescheid vom 26. August 2014 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Pflichtmitgliedschaft beruhe auf der Rechtsgrundlage des Art. 30 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten. Danach seien alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die unter anderem Mitglieder der Steuerberaterkammern in Bayern seien, kraft Gesetzes Pflichtmitglieder der Beklagten. Der Kläger sei demnach aufgrund seiner Zulassung bei der Steuerberaterkammer München mit Wirkung vom 6. Februar 2014 seit diesem Zeitpunkt Pflichtmitglied der Beklagten. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung und des Bestehens von berufsständischen Versorgungswerken mit Zwangsmitgliedschaft und Mindestbeiträgen sei seit langem geklärt. Der Kläger erfülle keine der Voraussetzungen der Fallgruppen, für die in § 16 Abs. 1 Nrn. 1 - 7 der Satzung eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft vorgesehen sei. Es bestehe für den Satzungsgeber auch keine Verpflichtung aus höherrangigem Recht, für Fälle wie den des Klägers, in denen die Absicherung über die Be-

klagte vielleicht wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheine und zuvor eine anderweitige Absicherung aufgebaut worden sei, zu schaffen. Für die Pflichtmitgliedschaft des Klägers bei der Beklagten sei es unerheblich, ob er möglicherweise mehr Beiträge einzahlen müsse, als er später als Ruhegeldleistungen erhalten werde, da dies lediglich zulässiger Ausfluss und Risiko einer Versicherung mit Solidarelementen sei. Umgekehrt sei im Übrigen der Berechnung des Klägers entgegenzuhalten, dass er bei einer auch denkbaren längeren Lebenserwartung als durchschnittlich angenommen einen Gewinn machen könnte. Weiterhin spiele es keine Rolle, dass der Kläger an seinem bisherigen Wohnsitz im Land Berlin keiner Verpflichtung zur Teilnahme an einer berufsständischen Versorgung unterlegen sei. Denn die berufsständische Versorgung beruhe auf Landesrecht. Gleichbehandlung hinsichtlich der Frage, ob Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk bestehe, könne immer nur vom selben Normgeber verlangt werden.

Auch der Beitragsbescheid vom 20. August 2014 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Für die Zeit der Mitgliedschaft bei der Beklagten seien gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung Beiträge zu entrichten. Der Kläger sei aufgrund seiner Zulassung bei der Steuerberaterkammer München seit 6. Februar 2014 Pflichtmitglied bei der Beklagten und damit beitragspflichtig. Die vorläufige Festsetzung des Beitrags in Höhe des Grundbeitrags für den Zeitraum ab 6. Februar 2014 sei auf Grundlage von § 19 Abs. 1 Sätzen 1 - 4 der Satzung erfolgt. Die Beklagte habe vorläufig den niedrigstmöglichen Beitrag für den Zeitraum ab Mitgliedschaftsbeginn festgesetzt. Auf die Festsetzung des Höchstbeitrags aufgrund fehlender Mitwirkung sei zugunsten des Klägers vorerst verzichtet worden.

Der Feststellungsantrag sei bereits unzulässig, da ihm im Hinblick auf die Anfechtungsklagen gegen den Mitgliedschaftsbescheid und den Beitragsbescheid das Rechtsschutzbedürfnis fehle. Im Übrigen sei er auch unbegründet, da der Kläger aufgrund seiner Zulassung bei der Steuerberaterkammer München Pflichtmitglied der Beklagten sei. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft

bei der Beklagten sei jedenfalls unbegründet, da der Kläger keinen Anspruch hierauf habe. Die Satzung regle in § 16 Abs. 1 abschließend die Fälle, in denen eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft gewährt werde. Keiner dieser Fälle liege vor.

Mit Schriftsatz vom 15. April 2015 hat der Klägerbevollmächtigte weiter hilfsweise beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger auf Dauer eine Ermäßigung der Beitragspflicht auf den Grundbetrag in Höhe von einem Fünftel des Höchstbetrages (§ 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Beklagten) zu gewähren.

Es wurde ferner ausgeführt, die Satzung der Beklagten diskriminiere den Kläger als ehemaligen Angehörigen einer berufsständischen Kammer eines anderen Bundeslandes. Eine Pflichtmitgliedschaft könne daher nicht wirksam begründet werden. Während die Satzung in § 47a für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1999 Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern waren (sog. Mitglieder des Anfangsbestandes) die Befreiung von der Mitgliedschaft bzw. die antragsgebundene Möglichkeit der Befreiung, und in § 20 für Mitglieder in besonderen Fällen, die für den Kläger nicht einschlägig sind, eine Ermäßigung der Beiträge vorsehe, fehle der Satzung eine Befreiungs- und Härtefallregelung, die auf die Spezifika der ortswechselnden Berufsausübung der betroffenen Berufsträger Rücksicht nehme. Die Beklagte habe von der ihr eingeräumten Satzungscompetenz in verfassungswidriger Weise Gebrauch gemacht, indem sie unter Berücksichtigung einer bestehenden Altersversorgung für Berufsträger, die im fortgeschrittenen Alter Mitglied einer Berufskammer werden, ohne Mitglied des Anfangsbestandes zu sein, keine Möglichkeit der Befreiung oder Entlastung vorsehe. Der Bescheid verletze daher den Kläger in Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG. Die Beklagte privilegieren Mitglieder des Anfangsbestandes. Ohne sachli-

chen Grund fehle es an einer vergleichbaren Privilegierung von Berufsträgern im fortgeschrittenen Alter, die vor der Mitgliedschaft in der bayerischen Berufskammer Mitglied einer Berufskammer waren, für die keine Altersversorgung durch ein Versorgungswerk bestand und die daher zwangsläufig ihre Altersversorgung auf langfristige private Verträge stützen mussten. Die Beklagte zwingt diese Pflichtmitglieder darüber hinaus zur Zahlung einkommensbezogener Beiträge ohne auf eine bestehende Altersversorgung Rücksicht zu nehmen. Die Beklagte missachte den Vertrauensschutz des Klägers in die vom Ort der Berufsausübung unabhängige Gewährleistung der Voraussetzung für den Bestand der privaten Altersversorgung. Das Solidarprinzip sei nicht geeignet, diese Diskriminierung zu rechtfertigen. Das Solidarprinzip finde spätestens dort seine Grenzen, wo es direkt oder indirekt ohne sachliche Rechtfertigung den Zugang von Berufsträgern zum Arbeitsmarkt nicht nur in Einzelfällen, sondern in typisierbaren Fällen einschränke. Die Beklagte schränke den Zugang zum bayerischen Arbeitsmarkt ein. Der Berufsträger müsse durch die Beklagte geschaffene landesspezifische Nachteile durch eine finanzielle Belastung hinnehmen, wenn er seinen Beruf im Freistaat Bayern ausüben wolle, ohne dass hierfür Spezifika der Berufsausübung selbst oder berufsständische Erwägungen einen hinreichenden Grund böten. Damit sei die Pflichtmitgliedschaft in der bestehenden Form grundrechtswidrig. Der Kläger unterhalte seit 2003 zur Vorbereitung einer Altersversorgung u.a. drei Rentenversicherungen mit einem Garantiezins von 3,75%. Bei einer monatlichen Beitragszahlung von 500,- Euro resultiere hieraus ab Eintritt in das gesetzliche Rentenalter eine garantierte Rente i.H.v. 1.250,- Euro. Diese Form der Altersversorgung sei ungleich effizienter als die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk. Der Kläger sei wirtschaftlich nicht in der Lage, seine bisherige Altersversorgung neben den Beiträgen an die Beklagte aufrechtzuerhalten. Er sei gezwungen, diese ruhend zu stellen. Ihm entgingen damit wesentliche Teile der Leistungen der bisher angelegten Altersversorgung. Die private Altersversorgung garantiere dem Kläger einen Anspruch bei Erreichen des Rentenalters, der einem möglichen Leistungsanspruch der Beklagten

entspreche. Damit sei die öffentliche Hand in gleichem Maße vom Risiko einer für Sozialleistungen relevanten Bedürftigkeit des Klägers befreit. Die Leistungen der Beklagten seien demgegenüber nicht garantiert. Der Kläger laufe Gefahr, dass die Verträge bei Ruhensstellung gekündigt werden. Im Fall der Kündigung könnte der Kläger eine vergleichbare Altersversorgung nicht mehr mit vergleichbaren Beiträgen erreichen. Der Kläger werde zu einer ineffizienten Verwendung eines erheblichen Teils seiner Einkünfte gezwungen, ohne dass hieran ein erkennbares öffentliches Interesse bestehe. Der Kläger sei gezwungen, zur Erreichung des gleichen Ziels monatlich mehr als das Doppelte auszugeben. Der Kläger werde durch diese zwingenden finanziellen Verpflichtungen nachträglich von erworbenen Rechten für seine individuelle Altersversorgung entkoppelt. Dem stehe keine adäquate Leistung aus der Pflichtmitgliedschaft gegenüber. Der Wechsel eines Berufsträgers in ein anderes Bundesland sei nicht vergleichbar mit der Entscheidung eines Beamten, auszuscheiden und einen Beruf auszuüben, der eine Pflichtmitgliedschaft begründet. Daher sei die von der Beklagten herangezogene Rechtsprechung nicht einschlägig. Der Kläger habe keinen neuen Beruf gewählt. Es sei auch nicht erkennbar, welcher sachliche Grund eine Differenzierung zwischen dem Kläger und Personen aus dem Anfangsbestand rechtfertige. Auch der Kläger sei langfristige Verpflichtungen für seine Altersvorsorge eingegangen und habe beachtliche Anwartschaften erworben. Allein der Ortswechsel und das Interesse an einer starken Versicherungsgemeinschaft könne diese Benachteiligung nicht begründen. Eine Berufsausübungsregel könne auch dann einen Berufsträger in seinen Rechten verletzen, wenn sie nicht unmittelbar auf die Ausübung des Berufs Einfluss nimmt, sondern sich auf eine typisierte Gruppe von Berufsträgern indirekt nachteilig auswirke. Hier liege kein individueller Sonderfall vor. Das Ermessen der Beklagten finde dort ihre Grenzen, wo typischerweise die möglichen Pflichtmitglieder ohne Härtefallregelung in ihrer langfristig angelegten Altersvorsorge ohne sachlichen Grund beeinträchtigt werden und diesen die Möglichkeit genommen ist, ihre persönlichen Verhältnisse angemessen an die von der Beklagten geschaffenen

Bedingungen anzupassen. Eine undifferenzierte Pflichtmitgliedschaft bedinge nach dem Bundesverwaltungsgericht Grenzen der Beitragspflicht, insbesondere für bereits versorgte Mitglieder. Dies bedinge, dass der Kläger entweder die private Altersversorgung fortführen könne oder er für deren Aufgabe eine adäquate Gegenleistung erhalte. Die Satzung sehe dies jedoch nicht vor. Daher sei zumindest der Hilfsantrag positiv zu bescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtungsklagen sowie die hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage auf Befreiung des Klägers von der Mitgliedschaft bei der Beklagten sind zulässig, jedoch nicht begründet. Die Feststellungsklage sowie die hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage auf dauerhafte Gewährung einer Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag sind unzulässig.

1. Die Klage auf Feststellung, dass der Kläger kein Pflichtmitglied der Beklagten ist, ist gem. § 43 Abs. 2 VwGO unzulässig. Danach kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Vorliegend konnte der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten vom 26. August 2014, der seine Pflichtmitgliedschaft feststellt, mittels Anfechtungsklage vorgehen. Diese bietet dem Kläger angemessenen und ausreichenden, der Feststellungsklage in Reichweite und Effektivität gleichwertigen Rechtsschutz. Im Übrigen wäre die Klage aber auch unbegründet, da der Kläger Pflichtmitglied der Beklagten ist (s.u. Nr. 2 b).

2. Die Klage gegen den Bescheid vom 26. August 2014 ist zulässig, aber nicht begründet.

a) Zwar wurde vorliegend die Klagefrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides am 29. August 2014 nicht eingehalten, da die Klage bei Gericht erst am 30. September 2014 eingegangen ist. Dem Kläger ist jedoch auf seinen rechtzeitigen Antrag hin (vgl. Schriftsatz vom 30. September 2014, bei Gericht am 1. Oktober 2014 eingegangen) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 60 Abs. 1 VwGO zu gewähren. Der Kläger hat dargelegt und glaubhaft gemacht, dass ihn kein Verschulden an der Fristversäumnis trifft.

Der Klägerbevollmächtigte hat diesbezüglich eidesstattlich versichert, dass er am Abend des 29. September 2014 ab 18:55 Uhr mehrfach sowohl von seinem Kanzeleifax als auch von seinem privaten Telefaxgerät aus versucht hat, seine Klageschrift an das Gericht zu faxen. Beide Geräte hätten einwandfrei funktioniert, wovon er sich bei einem Testlauf überzeugt hätte. Auch die eingegebene Faxnummer habe er nochmals kontrolliert. Es müsse daher eine Fehlfunktion des gerichtlichen Faxgerätes vorgelegen haben. Auch der Versuch, die Klageschrift elektronisch signiert an das Gericht zuzustellen, sei gescheitert, da die für das Gericht hinterlegte ID während des Übertragungsvorgangs zurückgewiesen worden sei.

Zwar hat der Kläger vorliegend erst am Abend des letzten Tages der Klagefrist versucht, die Klageschrift dem Gericht zukommen zu lassen. Hieraus lässt sich jedoch kein Verschulden ableiten. Denn es ist anerkannt, dass ein Kläger die Frist zur Klageerhebung grundsätzlich voll ausnutzen darf. Macht er hiervon Gebrauch, trifft ihn lediglich eine erhöhte Sorgfaltspflicht dafür, dass die Klageschrift den Empfänger unter Berücksichtigung der regulären Beförderungszeiten rechtzeitig

erreicht (vgl. Schmidt in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 60 Rn. 8). Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax ist in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig. Wird dieser Übermittlungsweg durch ein Gericht eröffnet, dürfen die aus den technischen Gegebenheiten dieses Kommunikationsmittels herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden. Dies gilt im Besonderen für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht. In diesem Fall liegt die entscheidende Ursache für die Fristversäumnis in der Sphäre des Gerichts. Aber auch Störungen der Übermittlungsleitungen sind dem gewählten Übermittlungsmedium immanent, weil ein Telefax nur über sie zum Empfangsgerät gelangt. Auch bei einer Leitungsstörung versagt daher die von der Justiz angebotene Zugangseinrichtung. Der Nutzer hat mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfängernummer das seinerseits zur Fristwahrung Erforderliche getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis zum Ablauf der Frist zu rechnen ist (vgl. BVerfG, B.v. 21.6.2001 - 1 BvR 436/01 – juris). Dies ist vorliegend der Fall. Insbesondere hat der Klägerbevollmächtigte mit der Übermittlung des Klageschriftsatzes auch zu einem Zeitpunkt begonnen, zu dem er unter normalen Umständen mit einem Eingang der Sendung bei Gericht vor Fristablauf hat rechnen dürfen.

- b) Die Klage gegen den Bescheid vom 26. August 2014 ist jedoch unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. August 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat zu Recht festgestellt, dass der Kläger Pflichtmitglied der Beklagten ist.

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Pflichtmitgliedschaft des Klägers ist § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten vom 6.12.1996 – (Bayer. Staatsanzeiger

Nr. 51/52) – in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22.11.2012 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 48; im Folgenden: Satzung (Stand: 1.1.2013)) i.V.m. Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl 2008, 371). Danach sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern, soweit sie natürliche Personen sind, Pflichtmitglieder der Beklagten. Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind, und endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung (§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung (Stand: 1.1.2013)).

Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts seit langem geklärt, dass die Einführung und das Bestehen eines berufsständischen Versorgungswerks mit Zwangsmitgliedschaft und Mindestbeiträgen weder gegen Art. 2 Abs. 1 GG noch gegen Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verstößt (Grundsatzentscheidung des BVerfG, B.v. 25.2.1960 – 1 BvR 239/52 – juris; BVerfG, B.v. 4.4.1989 – 1 BvR 685/88 – juris; BVerwG, U.v. 5.12.2000 – 1 C 11/00). Die damit verbundene Auferlegung einer Geldleistungspflicht verstößt auch nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG (BVerfG, B.v. 28.11.1997 – 1 BvR 324/93 – juris).

Der Kläger ist seit 6. Februar 2014 Mitglied der Steuerberaterkammer München. Weder erfüllt der Kläger einen Ausnahmetatbestand gem. § 15 Abs. 2 der Satzung (Stand: 1.1.2013) noch war er von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag wirksam befreit noch müsste er (ggf. rückwirkend, vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) befreit werden (s.u. Nr. 3), so dass die Beklagte zu Recht die Pflichtmitgliedschaft des Klägers zum 6. Februar 2014 mit Bescheid vom 29. August 2014 festgestellt hat.

3. Die hilfsweise erhobene Klage, mit der sinngemäß die Verpflichtung der Beklagten auf Befreiung des Klägers von der Pflichtmitgliedschaft begehrt wird, ist zulässig, aber ebenfalls unbegründet. Zwar wurde der Antrag des Klägers auf Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft bereits mit Bescheid vom 19. Mai 2014 abgelehnt. Dieser war jedoch nicht mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen, so dass die Jahresfrist gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO für die Einlegung eines Rechtsmittels gilt, die der Kläger gewahrt hat.

Der Kläger erfüllt jedoch unstreitig keine der in § 16 Abs. 1 der Satzung vom 6. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 25. November 2014 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50; im Folgenden: Satzung (Stand: 1.1.2015)) geregelten Befreiungstatbestände. Auch auf die Übergangsvorschrift des § 47a Abs. 2 Nr. 1 der Satzung (Stand: 1.1.2015) kann sich der Kläger nicht berufen. Zwar kann nach dieser Vorschrift jemand, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten befreit werden. Dies gilt jedoch gem. § 47a Abs. 1 der Satzung nur für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand). Dies ist beim Kläger nicht der Fall, da er zum 6. Februar 2014 erstmals Mitglied einer Steuerberaterkammer in Bayern wurde.

Dass die Beklagte in ihrer Satzung eine Befreiungsmöglichkeit nur für Mitglieder vorsieht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Bei der Regelung von Befreiungstatbeständen hat der Satzungsgeber im Bereich berufsständischer Ver-

sorgungseinrichtungen einen weiten Ermessensspielraum, dessen Grenzen erst bei willkürlicher Diskriminierung und Privilegierung erreicht sind (BVerfG, B.v. 28.11.1997 – a.a.O.). Der Gesetzgeber handelt aber jedenfalls nicht willkürlich, sondern lässt sich von sachgerechten Gesichtspunkten leiten, wenn er solchen Steuerberatern, die sich bezüglich ihrer Alters- und Hinterbliebenenvorsorge unter der früheren Rechtslage in Bayern einrichten mussten, im Rahmen des Übergangsrechts einen weitergehenden Schutz gegenüber der Pflichtmitgliedschaft gewährt als den Steuerberatern, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes bzw. der Satzung - z.B. durch erstmalige Aufnahme des Steuerberaterberufes oder infolge Übersiedlung aus einem anderen Bundesland - Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern werden. Letztere haben sich, wenn sie schon über eine Versorgung verfügen, nicht wegen des Fehlens eines berufsständischen Versorgungswerks in Bayern, sondern aus davon unabhängigen Gründen – vorliegend wegen des Fehlens eines berufsständischen Versorgungswerks in Berlin – anderweitig eingerichtet. Sie brauchen deswegen nicht in gleicher Weise in ihren Dispositionen durch den bayerischen Gesetzgeber geschützt zu werden. Mit Blick auf den Gleichheitssatz rechtfertigt es dieser Unterschied, die für den Anfangsbestand geltenden Befreiungstatbestände nicht oder doch nicht in gleichem Maße anzuwenden, denn es fehlt an einer vergleichbaren Vertrauensgrundlage (vgl. BVerwG, B.v. 12.5.1993 – 1 B 95/92 – juris).

Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Beklagte in ihrer Satzung keine Befreiungsmöglichkeit für den Kläger wegen seines fortgeschrittenen Alters und seiner geltend gemachten anderweitigen Versorgung vorsieht. Zwar enthält Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 VersoG eine Ermächtigung für den Satzungsgeber, Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft zu schaffen, u.a. wenn der Berufsangehörige in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht,

wie die Verwendung des Wortes „kann“ im Gesetzestext zeigt. Ob und gegebenenfalls wie von dem eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht wird, liegt beim zuständigen Satzungsgeber, im vorliegenden Fall bei der Beklagten. Das Ermessen ist zwar nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen pflichtgemäß auszuüben. Es ist aber in der Rechtsprechung geklärt, dass bei der Regelung der Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk ein weites Ermessen des Satzungsgebers besteht, dessen Grenzen erst bei willkürlicher Diskriminierung oder Privilegierung erreicht sind (vgl. BVerfG, B.v. 28.11.1997 – a.a.O. mit Verweis auf BVerfGE 44, 70). Hierfür ist mit Blick auf die Satzung der Beklagten auch unter Berücksichtigung des konkreten Falls des Klägers nichts ersichtlich. Da eine auf dem Solidaritätsprinzip beruhende leistungsfähige kollektive Versorgung wirtschaftlich nur durchführbar ist, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen zur Teilnahme verpflichtet sind (vgl. BVerfG, B.v. 4.4.1989 – a.a.O.), konnte die Beklagte ohne Rechtsverstoß Zurückhaltung bei der Normierung von Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten in der Satzung üben. Insbesondere ist es aus Gründen der wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Versorgung rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Satzung keine Befreiungsmöglichkeit für den Kläger vorsieht, weil die Pflichtmitgliedschaft in seinem Fall vielleicht nicht wirtschaftlich sinnvoll erscheint und er nach seiner Darstellung bereits anderweitig eine ausreichende Versorgung sichergestellt hat. Sollte er wegen seines fortgeschrittenen Lebensalters mehr in das Versorgungswerk einzahlen müssen als er später zurück bekommt, ist das Ausfluss des Solidaritätsprinzips, auf das sich die Beklagte stützen kann, und deshalb keine ermessensfehlerhafte willkürliche Benachteiligung. Ein Vergleich der berufsständischen Versorgung mit privaten Lebensversicherungen ist nicht möglich. Zudem richtet sich das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot der Gleichbehandlung an den konkreten Satzungsgeber. Die u.U. gegenteilige Handhabung in anderen Bundesländern kann daher keinen Grundrechtsverstoß begründen (vgl. BayVGh, B.v. 18.12.2008 – 21 ZB 08.470 – juris).

4. Die Klage gegen den Beitragsbescheid vom 20. August 2014 ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar wurde auch bzgl. dieses Bescheides die Klagefrist nicht eingehalten, dem Kläger ist jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (s.o. Nr. 2a).

Der Bescheid der Beklagten vom 20. August 2014 ist jedoch rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat den Kläger zu Recht vorläufig zur Zahlung des Grundbeitrags ab 6. Februar 2014 verpflichtet.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags ist § 18 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 und 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Stand: 1.1.2013). Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus den monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Mindestens ist ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (Grundbeitrag). Solange ein Einkommensnachweis nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben (§ 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Stand: 1.1.2013)).

Der Kläger ist als zugelassener Steuerberater Mitglied der Steuerberaterkammer München und damit gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung (Stand: 1.1.2013) i.V.m. Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 VersoG Pflichtmitglied der Beklagten (s.o.). Er ist somit nach o.g. Vorschriften auch beitragspflichtig.

Beitragspflichtige Einkommen sind nach § 19 Abs. 2 der Satzung (Stand: 1.1.2013) u.a. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der

sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind, wobei maßgeblich die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung (Stand: 1.1.2013)).

Angesichts des bislang vom Kläger noch nicht vorgelegten Einkommensnachweises für das Jahr 2012 hat die Beklagte vorläufig den niedrigstmöglichen einkommensbezogenen Beitrag für selbständige Mitglieder gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung (Stand: 1.1.2013), namentlich den Grundbeitrag, festgesetzt. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zugunsten des Klägers wurde dabei die bisher trotz entsprechender Aufforderung unterlassene Vorlage des Einkommensnachweises noch nicht als Entziehung des Klägers von seiner Mitwirkungsverpflichtung gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 der Satzung (Stand: 1.1.2013) gewertet.

5. Die im Hilfsantrag erhobene Verpflichtungsklage, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger auf Dauer eine Ermäßigung der Beitragspflicht auf den Grundbetrag in Höhe von einem Fünftel des Höchstbetrages zu gewähren, ist unzulässig, da der Kläger bei der Beklagten weder einen Antrag auf dauerhafte Ermäßigung des Beitrags auf den Grundbetrag gestellt noch einen diesbezüglich ablehnenden Bescheid erhalten hat. Ohne ein vorhergehendes Verwaltungsverfahren kann aber keine Verpflichtungsklage erhoben werden (Happ in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 42 Rn. 36). Die Beklagte hat im Übrigen in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass der Kläger für das Jahr der Aufnahme seiner Berufstätigkeit in Bayern und die vier Folgejahre auf entsprechenden Antrag hin nur den Grundbeitrag leisten muss und dies für einen darüberhinausgehenden Zeitraum auf Antrag unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu den sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Grenzen der Beitragspflicht, insbesondere zur Vermeidung einer unzumutbaren Überversorgung, geprüft werden müsse.

6. Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

7. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder

Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

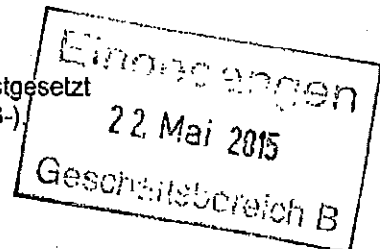
einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 8.096,40 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Schaffrath

Fischer

Wölfl

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München,

19. Mai 2015

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

Eine handschriftliche Unterschrift in dunkler Tinte.

